

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****31**1. August 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 1445-1496**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbart,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

Postverlagsort Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 1445

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard und wiss. Mitarbeiter  
Dr. Carsten Heimann, Magdeburg  
Beteiligungspublizität nach dem Regierungsentwurf eines  
Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Ände-  
rungsrichtlinie

Seite 1454

Rechtsanwalt Dr. Abbas Samhat, Berlin  
Stellung der Kreditinstitute bei Mietkautionen  
während der Mietzeit  
– zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 7.5.2014 –  
VIII ZR 234/13 –

Seite 1458

BGH, 2.6.2015 –  
Kondiktionsanspruch der Bank gegen den Zahlungsemp-  
fänger, wenn diese versehentlich den Zahlungsauftrag  
einer Person ausgeführt hat, deren Kontovollmacht ihr  
gegenüber bereits widerrufen worden war

Seite 1463

BGH, 16.6.2015 –  
Aufhebung eines Unternehmensvertrages mit einer ab-  
hängigen GmbH nur zum Ende des Geschäftsjahres oder  
des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums

Seite 1467

BGH, 23.6.2015 –  
Zu den Voraussetzungen, unter denen der Einzug von For-  
derungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten wa-  
ren, auf einem debitorischen Konto nicht zu einer masse-  
schmälernden Zahlung im Sinne von § 64 GmbHG führt

Seite 1473

BGH, 17.6.2015 –  
Zur Beurteilung einer auf Zahlungsverzug vor Insolvenzer-  
öffnung gestützten Kündigungserklärung des Vermieters  
nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung des Insol-  
venzverwalters

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard und wiss. Mitarbeiter Dr. Carsten Heimann, Magdeburg  
Beteiligungspublizität nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 1445
- Rechtsanwalt Dr. Abbas Samhat, Berlin  
Stellung der Kreditinstitute bei Mietkautionen während der Mietzeit  
– zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 7.5.2014 – VIII ZR 234/13 – 1454

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 2.6.2015 Kondiktionsanspruch der Bank gegen den Zahlungsempfänger, wenn diese versehentlich den Zahlungsauftrag einer Person ausgeführt hat, deren Kontovollmacht ihr gegenüber bereits widerrufen worden war 1458
- Bundesgerichtshof 23.6.2015 Keine Berufung des Klägers auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids, wenn er im Mahnantrag zur Abhängigkeit des Anspruchs von einer Gegenleistung bewusst falsche Angaben gemacht hat 1461

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 16.6.2015 Aufhebung eines Unternehmensvertrages mit einer abhängigen GmbH nur zum Ende des Geschäftsjahres oder des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums 1463
- Bundesgerichtshof 23.6.2015 Zu den Voraussetzungen, unter denen der Einzug von Forderungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten waren, auf einem debitorischen Konto nicht zu einer massenschmälernden Zahlung im Sinne von § 64 GmbHG führt 1467

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 24.6.2015 Zur Auslegung eines Widerrufsvorbehalts zum Bezugsrecht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen arbeitgeberfinanzierten Rentenversicherung im Insolvenzfall 1471
- Bundesgerichtshof 17.6.2015 Zur Beurteilung einer auf Zahlungsverzug vor Insolvenzeröffnung gestützten Kündigungserklärung des Vermieters nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters; keine Beendigung des Verzugs (§§ 286 ff. BGB) des Mieters mit der Entrichtung der Miete mit der Insolvenzeröffnung; zur Frage, inwieweit dem Mieter neben der kraft Gesetzes eintretenden Minderung (§ 536 BGB) das Recht zusteht, die Zahlung der (geminderten) Miete nach § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verweigern 1473
- Bundesgerichtshof 11.6.2015 Zur Berechnung der Vergütung eines Insolvenzverwalters, der vorzeitig aus seinem Amt entlassen wird; Erhöhung der Berechnungsgrundlage durch einen Pflichtteilsanspruch, zu dessen Verfolgung der Insolvenzverwalter ermächtigt war 1481

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.3.2015	Zu den Anforderungen an eine Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 323 Abs. 1 BGB	1484
Bundesgerichtshof	15.4.2015	Keine generelle, anlassunabhängige Obliegenheit des Gebrauchtwagenhändlers, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen; zur Bedeutung der im Kaufvertrag enthaltenen Eintragung "HU neu"; zur Frage, unter welchen Umständen die Nacherfüllung für den Käufer gemäß § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB unzumutbar ist	1485
Bundesgerichtshof	29.4.2015	Zu den Anforderungen an eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Gebrauchtwagenkauf	1487
Bundesgerichtshof	29.4.2015	Zur Anwendung der in § 213 Alt. 1 BGB angeordneten Wirkungserstreckung verjährungshemmender oder den Neubeginn der Verjährung auslösender Maßnahmen auf sämtliche in § 437 BGB aufgeführten kaufrechtlichen Nacherfüllungs- und Gewährleistungsrechte, die auf demselben Mangel beruhen	1490

## Bücherschau

Markus Reps	Rechtswettbewerb und Debt Governance bei Anleihen Rezensent: Regierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX), Frankfurt a. M.	1495
Markus Gehrlein/Jens Ekkenga/Stefan Simon (Hrsg.)	GmbHG, 2. Aufl. Rezensent: Akad. Rat Dr. Matthias Amort, Erfurt	1496



**11. Immobilien tag der Börsen-Zeitung**  
Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2015  
28. September 2015  
IHK Frankfurt am Main  
www.wm-seminare.de/immobilitaet

**11. Immobilien tag der Börsen-Zeitung**  
Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2015  
u.a. Aktuelle Trends und Herausforderungen auf dem Immobilienmarkt; Der deutsche Immobilienmarkt im internationalen Wettbewerb; Immobilienmarkt aus volkswirtschaftlicher Sicht; Internationale Märkte für Büroimmobilien – langfristige Trends und aktuelle Entwicklungen; Immobilienfondsbesteuerung im Umbruch – Reformdruck national und aus der EU; Geschlossene Immobilien-Spezial-Fonds; Offene Immobilienfonds weiterhin attraktiv

28. September 2015 – IHK Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main    Informationen: Tel. +49 69 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de  
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV